

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

29. Juni 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 33/98

Girokonto, Kontokorrent, Fehlbuchungen, Prüfungspflicht von Kontoauszügen (Sparda Hamburg und Landeszentralbank Hamburg)

Sachverhalt

Ein Kunde der Sparda-Bank Hamburg stellte im Juni 1998 fest, daß in einem Zeitraum von einer Woche zweimal der gleiche Betrag von seinem Konto abgebucht worden war. Es handelte sich um die Lastschrift aus der Benutzung eines Automaten der Deutschen Verkehrsbank auf einem Bahnhof, wobei DM 400,-- plus DM 2,-- Gebühren abgebucht wurden. Da der Bemerkungstext und die Nummer, mit der offensichtlich die Abhebung identifiziert werden soll, identisch waren, der Kunde sich allerdings nicht an eine zweifache Abhebung erinnern konnte, wandte er sich an seine Bank mit der Bitte um Aufklärung.

Die Bank teilte ihm daraufhin telefonisch mit, daß es sich dabei um einen Fehler handele und man diesen Fehler korrigiert habe. Auf weitere Nachfrage wurde erklärt, daß der Fehler daher rühre, daß die Landeszentralbank aus Versehen dasselbe Band mit Kontoüberweisungsinformationen und Einzugsermächtigungen zweimal eingespielt habe. Man habe, wie übrigens wohl auch andere Banken, durch Kundenbeschwerden davon erfahren und das ganze korrigiert. Im übrigen sei es kein Fehler der Bank, sondern der Landeszentralbank.

Stellungnahme

Die Banken legen Wert darauf, daß die Girokonten als Kontokorrentkonten bezeichnet werden. Dies bedeutet nach der Regelung des § 355 Handelsgesetzbuch, daß der Kunde nach einem einmal erfolgten ausdrücklichen Saldoanerkenntnis später

keinen Einspruch gegen einzelne Forderungen mehr einlegen kann. Im übrigen enthalten die Banken-AGB die Klausel, daß der Kunde zur sorgfältigen Prüfung der Kontobuchungen verpflichtet ist und nach der Rechtsprechung sich daher ein Mitverschulden anrechnen lassen muß, wenn er Fehlbuchungen nicht innerhalb der Stornierungsfrist bemerkt. (OLG Schleswig AZ 5U 69/93 v. 21.12.1995 [U-002269])

1. In der Rechtsprechung ist aber auch anerkannt, daß einfache Kontoauszüge keine Saldoanerkennnisse darstellen. (BGH NJW 91, 2908; NJW 95, 2161, OLG Koblenz WM 95, 1224) Vielmehr müssen solche Saldenmitteilungen dem Kunden ausdrücklich und zwar in bestimmten Quartals- oder Monatsabständen zugesandt werden. Selbstverständlich hat der Kunde auch nach Saldoanerkennnis noch einen Ausgleichsanspruch, soweit die Bank durch Fehlbuchungen noch bereichert ist. Auch Schadensersatzansprüche wegen unsachgemäßer Behandlung der Aufträge bleiben dem Kunden erhalten. (Vgl. BGH WM 1998, 545 "Saldoanerkennnis")
2. Der folgende Fall gibt aber Anlaß, ganz grundsätzlich über das Mitverschulden der Kunden und ihre Prüfpflicht nachzudenken. Es hat nämlich allen Anschein, als ob die Banken selber keinerlei Prüfmöglichkeiten vorgesehen haben, um solche Doppelbuchungen zu verhindern. Es genügt offensichtlich der Fehler eines Bankmitarbeiters bei der Zentralbank, der ein ganzes Band mit wahrscheinlich unzähligen Daten ein zweites Mal einlegt, um eine Vielzahl von Kunden zu schädigen, wobei die Bank selber nicht in der Lage ist, Doppelbuchungen aufzuspüren.

EDV-technisch wäre es ein leichtes, identische Buchungen aufzufinden und damit Fehlermeldungen auszuwerfen. Solche Nachkontrolle hatte der BGH bezüglich der Identität des Einreichers im elektronischen Bankgeschäft gefordert. (BGH NJW 1988, 1320) Solche EDV-Vorkehrungen sind jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr verlassen sich hier die Banken auf den Kunden als Endbandkontrolleur. Damit wird aber die Prüfpflicht des Kunden überstrapaziert, da es nicht Aufgabe eines Bankkunden sein kann, den fahrlässigen oder sorglosen Umgang durch eine Zentralbank, die von Ihnen (Bank)Kunden nicht kontrolliert wird, mit Kontodaten zu korrigieren. Vielmehr ergibt sich aus dem Kontovertrag ein Anspruch, daß die Bank ihrerseits Vorkehrungen trifft, um den Kunden nicht zu schädigen.

3. Im übrigen entsteht ein erheblicher Vertrauensschaden für den Kunden, da das Entdecken solcher Fehler gerade dann, wenn es sich um typische Euroscheckbeträge oder ec-Abhebungen handelt, bei denen derselbe Betrag wegen der Begrenzung des Abhebungsbetrages häufiger abgehoben wird, schwer zu entdecken ist.

Grundsätzlich sollte die Rechtsprechung daher überdacht werden, wonach dem Kunden Mitverschulden bei Fehlbuchungen angelastet wird, so lange die Banken nicht alles ihrerseits erforderliche tun, um solche Fehlbuchungen zu vermeiden. Die Rechtsprechung prämiiert nämlich dann die Kosteneinsparung am falschen Ort und damit tendenzielle Vertragsverletzungen.